Deutscher Bundestag **Drucksache 16/674**

16. Wahlperiode 15. 02. 2006

Antrag

der Abgeordneten Horst Meierhofer, Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Zukunftsfähige Rahmenbedingungen für ein wirksames Umweltrecht im föderalen Deutschland schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Rahmen der so genannten Föderalismusreform gilt es, die Kompetenzzuweisungen zwischen Bund und Ländern unter anderem auch im Bereich der Umweltgesetzgebung neu zu ordnen. Dazu müssen die bisher zersplitterten Kompetenzen zwischen Bund und Ländern zusammengefasst und die Zuständigkeiten bei Planung, Ausführung und Kontrolle klarer gefasst werden.

Nach bisherigem Recht sind die in Deutschland für den Umweltschutz relevanten Normen nicht an einer gemeinsamen Stelle kodifiziert, sondern sind in unterschiedlichen Regelungsbereichen angesiedelt. In diesem Sinne stellt sich Umweltschutz in Deutschland als „Querschnittsrecht“ dar. Erschwerend tritt hinzu, dass der Umfang des Umweltrechts im Zeitverlauf seit dem 1. Umweltprogramm der Bundesregierung von 1971 kontinuierlich gewachsen ist, wobei die häufig ergänzten und novellierten Normen nicht immer hinreichend aufeinander abgestimmt wurden. So werden gegenwärtig z. B. unterschiedliche Begriffe für identische Begriffsinhalte verwendet, es gibt Regelungsüberschneidungen, sowie Doppel- bzw. Mehrfachregelungen mit Unstimmigkeiten im Detail.

Nicht zuletzt besteht Handlungs- und Modernisierungsbedarf mit Blick auf eine zu erleichternde Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, da das europäische Umweltrecht einem medienübergreifenden, auf eine Verbesserung der allgemeinen Umweltqualität zielenden Ansatz verpflichtet ist, der auch die Stärkung der Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit und den Ausbau ökonomischer

Instrumente (z. B. den Emissionshandel) umfasst. Eindeutige Zuständigkeiten wären auch vor diesem Hintergrund hilfreich, um die Wirksamkeit umweltrechtlicher Vorgaben zu erhöhen und überdies zu erleichtern, dass europarechtlichen Vorgaben zügiger entsprochen werden kann und damit deren allgemeine Akzeptanz steigt.

Schließlich ist eine solche Neuordnung für die von umweltrechtlichen Vorgaben betroffenen Unternehmen vorteilhaft, weil bisherige teils redundante Genehmigungsverfahren bei unterschiedlichen Behörden zum Teil entfallen bzw. an einheitlicher Stelle zusammengefasst werden können. Dies wäre als erheblicher Beitrag zum Bürokratieabbau zu werten, indem Verwaltungskosten verringert und zugleich die Planungssicherheit für unternehmerische Entscheidungen verbessert wird. Es gilt deshalb, das Umweltrecht in Deutschland überschaubarer, einfacher und wirksamer zu gestalten, indem die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass zentrale umweltrelevante Regelungen in einem Umweltgesetzbuch (UGB) kodifiziert werden können. Auch kann ein vereinfachtes, vereinheitlichtes und harmonisiertes Umweltrecht eine Steigerung der Vollzugseffizienz bewirken.

Die im Koalitionsvertrag geplanten Änderungen der föderalen Kompetenzzuweisung werden der beschrieben Zielsetzung jedoch nicht gerecht. Vielmehr ist zu befürchten, dass der Umweltschutz noch lückenhafter und unsystematischer im Grundgesetz verankert wäre als dies bisher der Fall ist. Namentlich sollen die grundgesetzlichen Voraussetzungen für ein Umweltgesetzbuch geschaffen werden, welches die Rahmengesetzgebung abschafft und ein Abweichungsrecht für die Länder bei Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenverteilung, Raumordnung, Wasserhaushalt und Jagdwesen vorsieht. Diese geplante Abweichungsmöglichkeit konterkariert das Ziel, das zersplitterte Umweltrecht zu vereinfachen und in einem konsistenten Umweltgesetzbuch zusammenzuführen. Zu dieser Einschätzung gelangt u. a. auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass die dringend erforderlichen Verbesserungen im Umweltrecht nahezu unmöglich gemacht würden, wenn der jetzige Stand der Beratungen der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform umgesetzt würde. Weiterhin unklare und strittige Zuständigkeitsregelungen zwischen Bund und Ländern wären weder gut für die Umwelt noch für die wirtschaftliche Entwicklung. Nach den jetzigen Plänen könnten in 16 Ländern 16 verschiedene Umweltstandards für die Genehmigung von Infrastrukturvorhaben geschaffen werden. Die Ankündigung des Koalitionsvertrags, einen Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten, würde weit verfehlt.

Der Deutsche Bundestag stellt vor diesem Hintergrund fest, dass es einer eindringlichen und intensiven parlamentarischen Beratung der geplanten Grundgesetzänderung unter Beteiligung des umweltpolitischen und umweltrechtlichen Sachverstandes bedarf. Vermeintlicher Zeitdruck für eine schnelle Föderalismusreform darf nicht dazu führen, mit einem übereilten Verfahren und ohne öffentliche Debatte die umweltpolitische Handlungsfähigkeit in Deutschland zu opfern. Die Chance für die Einführung eines modernen Umweltrechts wäre vermutlich auf Jahre hin vertan. Angesichts der großen Herausforderungen, vor der unsere Gesellschaft in der Umweltpolitik steht, wären die zum Umweltbereich vorgesehenen Regelungen nicht hilfreich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine Vorlage für eine Grundgesetzänderung zu erarbeiten, mit der ein einheitliches Umweltrecht in Deutschland geschaffen werden kann, indem ein eigener Titel „Recht der Umwelt“ als konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Grundgesetz verankert wird, wobei
   a) die bisher nicht berücksichtigten Bereiche Chemikaliensicherheit, Strahlenschutz, Klimaschutz, erneuerbare Energien und Bodenschutz hierin zu integrieren sind und
   b) die Gesetzgebungskompetenz, insbesondere bei der Festlegung von medienübergreifenden Umweltstandards, auf Bundesebene angesiedelt wird,
2. auf eine Kompetenz der Länder zur Abweichungsgesetzgebung im Bereich des Umweltrechts verzichtet wird und
3. darauf hinzuwirken ist, dass die Länder ihre Position überdenken und für ein effektives, europataugliches und wirtschaftsfreundliches Umweltrecht auf die Abweichungsmöglichkeiten verzichten und diesem Vorschlag zustimmen.

Berlin, den 14. Februar 2006

Horst Meierhofer
Michael Kauch
Angelika Brunkhorst
Jens Ackermann
Dr. Karl Addicks
Christian Ahrendt
Uwe Barth
Rainer Brüderle
Patrick Döring
Mechthild Dyckmans
Jörg van Essen
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Dr. Edmund Peter Geisen
Hans-Michael Goldmann
Miriam Gruß
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Christel Happach-Kasan
Elke Hoff
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Heinz Lanfermann
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Michael Link (Heilbronn)
Patrick Meinhardt
Jan Mücke
Dirk Niebel
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Jörg Rohde
Frank Schäffler
Marina Schuster
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Christoph Waitz
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing
Martin Zeil
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333